



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

461
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 27. Dezember 2016

Nummer 51

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

680. Öffentliche Belobigung
hier: Lea Piduch Seite 462
681. Öffentliche Belobigung
hier: Walter Seifert Seite 462
682. Öffentliche Belobigung
hier: Jan Walter Seite 462
683. Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes
beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen Seite 462
684. Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes
RegioEntsorgung in der Fassung der 12. Änderungssatzung
vom 7. November 2016 Seite 463
685. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG
hier: AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG
Seite 471
686. Planfeststellungsverfahren der Remondis GmbH Region
Rheinland Seite 472
687. Vorläufige Anordnung Wassergewinnungsanlagen Nachtigäl-
chen und Mariaschacht Seite 473

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

688. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Orts-
durchfahrt im Zuge der L 92 im Gebiet der Stadt Köln, OT
Rondorf Seite 475
689. Jahresabschluss des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn
Seite 476
690. Satzung über den Wirtschaftsplan 2017 des BAV Seite 478
691. 12. Änderungssatzung vom 25. November 2016 zur Gebühren-
satzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 478

692. 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Ge-
bühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfall-
wirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen Seite 479
693. 5. Änderungssatzung vom 25. November 2016 zur Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen vom
1. Juni 2012 Seite 481
694. 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Ge-
bühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfall-
wirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen Seite 481
695. 4. Änderungssatzung vom 25. November 2016 zur Satzung
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom
22. Juni 2012 Seite 482
696. 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Ge-
bühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfall-
wirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof Seite 483
697. 4. Änderungssatzung vom 25. November 2016 zur Satzung
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom
22. Juni 2012 Seite 484
698. 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Ge-
bühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfall-
wirtschaftsverband in der Stadt Burscheid Seite 485
699. 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Stadt Bur-
scheid Seite 486
700. 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Ge-
bühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfall-
wirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen Seite 487
701. 4. Änderungssatzung vom 25. November 2016 zur Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom
22. Juni 2012 Seite 488
702. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Ge-
bühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfall-
wirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten Seite 489
703. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Gemeinde
Kürten Seite 490

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2016 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln
erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2016 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2016, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 02. Januar 2017 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2017 erscheint am Montag, den 09. Januar 2017.

Hierzu ist am Montag, den 02. Januar 2017, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

704. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald	Seite 490	710. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 493
705. 2. Änderungssatzung vom 25. November 2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014	Seite 491	E	Sonstige Mitteilungen
706. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 492	711. Liquidation h i e r : ABZV	Seite 493
707. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 492	712. Liquidation h i e r : Gesellschaft für interaktive Experimentalarchäologie in Deutschland e.V.	Seite 493
708. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 493	713. Liquidation h i e r : Elternkreis – junge Familien Dedenborn	Seite 493
709. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 493	714. Liquidation h i e r : Förderverein Café Zuflucht	Seite 493

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

680. **Öffentliche Belobigung h i e r : Lea Piduch**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02- R 5/16

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Frau Lea Piduch aus Much in Anerkennung ihrer am 5. April 2016 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihr am 13. Dezember 2016 von Frau Abteilungsleiterin Sigrun Köhle im Haus der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 19. Dezember 2016

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2016, S. 462

681. **Öffentliche Belobigung h i e r : Walter Seifert**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02- R 6/16

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Herrn Walter Seifert aus Bergisch Gladbach in Anerkennung seiner am 6. Mai 2015 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 15. Dezember 2016 von Herrn Landrat Dr. Hermann Tebroke im Kreishaus in Bergisch Gladbach ausgehändigt.

Köln, den 19. Dezember 2016

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2016, S. 462

682. **Öffentliche Belobigung h i e r : Jan Walter**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02- R 5/16

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Herrn Jan Walter aus Much in Anerkennung seiner am 5. April 2016 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 13. Dezember 2016 von Frau Abteilungsleiterin Sigrun Köhle im Haus der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 19. Dezember 2016

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2016, S. 462

683. **Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen**

Änderung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung vom 17. Mai 2013 über die
Einrichtung eines gemeinsamen

Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt
der StädteRegion Aachen

zwischen

der StädteRegion Aachen
und den Städten

Alsdorf

Eschweiler

Herzogenrath

und Würselen

durch die Bezirksregierung Köln genehmigt am 12. Juni 2013 und 18. Dezember 2015.

Präambel

Die StädteRegion Aachen und die oben genannten regionsangehörigen Städte erklären sich mit der Weiterführung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes über den 31. Dezember 2016 hinaus einverstanden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17. Mai 2013 in der Fassung vom 10. Dezember 2015 wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit geltenden Fassung wie folgt geändert:

1. § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die Vereinbarung gilt über den 31. Dezember 2016 hinaus bis zum 31. Dezember 2017 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.
 - (2) Für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 (vollständige Refinanzierung) nicht mehr vorliegen, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.
 - (3) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung bleibt es bei der Finanzierung der entstehenden Sach- und Personalkosten durch die Jugendämter bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung.
2. Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Aachen, den 11. November 2016

gez.
Stefan K a e v e r
Stadt Eschweiler
Beigeordneter und
Stadtkämmerer

gez.
Herbert H e i n r i c h s
Stadt Alsdorf
Fachgebietsleiter Jugend

gez.
Herbert Z i e r d e n
Stadt Würselen
Fachbereichsleiter Jugend,
Schule, Soziales,
Kultur und Sport

gez.
Bernd K r o t t
Stadt Herzogenrath
Bereichsleiter Jugend

gez.
Helmut E t s c h e n b e r g
StädteRegion Aachen
Städteregionsrat

Genehmigung

Zwischen der StädteRegion Aachen und den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Familienhebammendienstes vom 17. Mai 2013 in der Fassung vom 10. Dezember 2015 abgeschlossen worden.

Diese Änderung der Vereinbarung wird hiermit in analoger Anwendung des § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. Ziffer 2 des Vereinbarungstextes am 1. Januar 2017 in Kraft.

Köln, den 15. Dezember 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.3-374

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2016, S. 462

684. Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 7. November 2016

Gemäß §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250/SGV. NRW 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621/SGV. NRW. 202), in der jeweils gültigen Fassung, vereinbaren die unterzeichnenden kreisangehörigen Kommunen der StädteRegion Aachen sowie des Kreises Düren zur Bildung eines Zweckverbandes für Abfallsammlung und -transport im Bereich Aachen und Düren folgende Zweckverbandssatzung:

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Monschau, Nideggen, Niederzier, Roetgen, Simmerath, Stolberg, Vettweiß und Würselen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes, Dienstsiegel

1. Der Zweckverband führt den Namen „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“ (ZRE).
2. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler.
3. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung eines Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163/SGV. NRW. S. 113). Dieses enthält die Inschrift „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“ im oberen Halbkreis und das Landeswappen im unteren Halbkreis.

§ 3

Zweckverbandsgebiet

Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.

§ 4

Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

1. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsor-

gungsträgern nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Der Zweckverband übernimmt daher die den Verbandsmitgliedern gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG, BGBl I 2012, S. 212, in der jeweils gültigen Fassung), § 5 Abs. 6 LAbfG NW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in Anlage 1 aufgeführten Teilaufgaben. Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 1. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610, in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder, wenn sich nicht aus Anlage 2 etwas anderes ergibt. Die Anlagen 1–2 sind Bestandteil dieser Satzung.

2. Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LAbfG NRW wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, gehen die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband über. Der Zweckverband übernimmt insoweit die Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
3. Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW erlassen. Dazu gehört auch das Recht, eine Gebührensatzung nach §§ 7 GO NRW, 1, 4, 6 KAG NRW, 9 LAbfG zu erlassen. Der Zweckverband ist auch berechtigt, anstelle von Gebühren ein privatrechtliches Entgelt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 2. HS KAG NRW zu erheben und eine entsprechende Entgeltordnung zu erlassen. Absatz 1 S. 5 bleibt unberührt. Der Zweckverband kann, soweit ihm Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 übertragen wurden, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden übernehmen, die der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe dienen wie der Zweckverband. § 22 KrWG bleibt unberührt.
4. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023, in der jeweils gültigen Fassung) (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.

§ 5

Aufgabenübertragung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR

1. Der Zweckverband ist berechtigt, ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß

§ 114a GO NRW zu gründen und seine Aufgaben nach § 4 insgesamt und mit befreiender Wirkung auf diese Anstalt zu übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und wird alleinverantwortlicher Aufgabenträger. Die Verbandsversammlung beschließt eine Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, in der die Einzelheiten geregelt werden.

2. Bei der Aufgabenübertragung auf das Kommunalunternehmen nach Abs. 1 besteht die Aufgabe des Zweckverbandes im Betrieb und in der Gewährträgerschaft des Kommunalunternehmens. Dazu gehört auch eine angemessene Finanzausstattung des Kommunalunternehmens, um dessen dauernde Aufgabewahrnehmung zu gewährleisten.

§ 6

Organe des Zweckverbandes

1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
2. Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die des Betriebsleiters entsprechend §§ 2, 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15, in der jeweils gültigen Fassung) i. V. m. § 18 Abs. 3 GkG NRW wahr.
3. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse und Beiräte nach Maßgabe des § 11 bilden.

§ 7

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter je Zweckverbandsmitglied. Vertretungsberechtigte Person ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes. Die vertretungsberechtigte Person übt ihr Amt nach Ablauf ihrer Bestellung bis zum Amtseintritt der neu bestellten vertretungsberechtigten Person weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung bestellt. Stellvertretungsberechtigte Person ist jeweils ihre zuständige Vertreterin oder sein zuständiger Vertreter im Hauptamt gemäß § 15 Abs. 3 GkG NRW.

2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person eines Zweckverbandsmitglieds zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende werden in aller Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Dauer von zwei Jahren kann von der Verbandsversammlung verkürzt oder verlängert werden. Das gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

3. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Satzung des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
 2. die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers bzw. ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters,
 3. die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten und Ausschüssen,
 4. die Aufnahme neuer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung), soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 5. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),
 6. die Gründung und Auflösung eines Kommunalunternehmens in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts, den Erlass und die Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen und die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder des Kommunalunternehmens sowie deren Stellvertreter. Die Satzung des Kommunalunternehmens kann weitere Weisungsrechte und Zustimmungserfordernisse der Verbandsversammlung vorsehen,
 7. den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,
 8. die Aufnahme von Krediten über 300 000,- € sowie die Bestellung von Sicherheiten,
 9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 150 000,- € übersteigt,
 10. die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 300 000,- € überschreitet,
 11. die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert den Betrag von 75 000,- € übersteigt,
 12. den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vertrag bzw. Erlass gewährte Nachlass den Betrag von 15 000,- € übersteigt,

13. die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über 300 000,- € sowie Dienstleistungsverträge mit einem Jahresvolumen von über 200 000,- €,
 14. den Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen in Höhe von mehr als 50 000,- €/Jahr,
 15. die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,
 16. Mehrausgaben nach § 16 Abs. 5 EigVO, soweit diese im Einzelfall 50 000,- € überschreiten,
 17. Die Benennung des Abschlussprüfers,
 18. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 19. Die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung.
4. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einberufen. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt die Landrätin oder der Landrat des Kreises Düren spätestens acht Wochen nach In-Kraft-Treten der Zweckverbandssatzung ein.
2. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann die Frist auf fünf Tage verkürzt werden.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 49 GO NRW entsprechend.
3. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung) sowie zur Auflösung des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO NRW entsprechend. Soweit es sich um Entscheidungen hinsichtlich solcher Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, sind nur die Vertreter dieser Mitglieder stimmberechtigt.

§ 9

Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 10

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der beschlossenen Zweckverbandssatzung. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher muss Bürgermeisterin oder Bürgermeister eines Mitglieds des Zweckverbandes sein.
3. Der Vertreter des Verbandsvorstehers wird aus dem Kreise der Beamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.
4. Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
6. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 11

Ausschüsse und Beiräte

1. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Anzahl der Ausschüsse sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten werden von der Verbandsversammlung festgelegt. Die Ausschüsse beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Beratungsergebnisse, die mit einer Beschlussempfehlung verbunden sind, müssen über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Behandlung vorgelegt werden.
2. Die Verbandsversammlung bildet zumindest einen Ausschuss für Strukturfragen. Er berät den Zweckverband insbesondere in Fragen der Angleichung der verschiedenen Sammlungs- und Transportsysteme im Verbandsgebiet.
3. Mitglieder der Ausschüsse können insbesondere Vertreter der Fachverwaltungen der Verbandsmitglieder sowie Vertreter von Institutionen und Verbänden aus dem Bereich der Abfallwirtschaft sein. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Verbandsmitgliedern entsandt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4.

4. Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiräte sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine stärkere Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sorgen. Die Verbandsversammlung bildet zumindest einen regionalen Abfallwirtschaftsbeirat. Die Beiräte sollen insbesondere für benachbarte Kommunen gebildet werden und den abfallwirtschaftlichen Sachverstand mit den jeweiligen ortsspezifischen Besonderheiten bündeln und koordinieren. Die Beiräte haben das Recht, ihre Beratungsergebnisse der Verbandsversammlung vorzulegen. Die vorgelegten Beratungsergebnisse müssen in der Verbandsversammlung behandelt und entschieden werden.
5. Mitglieder der Beiräte können neben Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder insbesondere Vertreterin/Vertreter von Kommunen aus dem Bereich der Entsorgungsregion West sein, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind. Darüber hinaus können Vertreterin/Vertreter von Institutionen und Verbänden Mitglied in den Beiräten werden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4.

§ 12

Personal

1. Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen, Beamte und Bedienstete hauptberuflich einzustellen.
2. Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG, BGBl. I 1957, S. 667), neugefasst durch Bek. Vom 31. März 1999 (BGBl. 1999, S. 654, in der jeweils gültigen Fassung) ist zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 18 der Satzung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 13

Verwaltungsstelle des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung

1. Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung eine eigene Verwaltungsstelle ein. Die Verwaltungsstelle untersteht unmittelbar der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher.
2. Falls der Zweckverband ein Kommunalunternehmen nach § 5 gründet und seine Aufgaben mit befreiender Wirkung auf diese überträgt, übernimmt das Kommunalunternehmen auch die Verwaltung des Zweckverbandes gemäß Abs. 1.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben resultieren. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung. Zur Berechnung dieser beiden Bestandteile der Umlage gelten im Übrigen die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Grundsätze.

2. Zur Berechnung der Umlage für die Verwaltungskosten des Zweckverbandes wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Zweckverbandsgebiet in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl.

Im Übrigen bemisst sich die Umlage nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 4 auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitglieds anfallen. Der Umfang der Aufgaben, die von dem jeweiligen Verbandsmitglied übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung. Bei der Berechnung sind die Gebühren- oder Entgelteinnahmen, die der Zweckverband oder das Kommunalunternehmen aufgrund der Übertragung der Gebührenhoheit gemäß § 4 S. 3 2. HS i. V. m. Anlage 2 erzielt, in Abzug zu bringen. Die Grundlage der Kalkulation für die Kostenermittlung im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds ist zugleich Berechnungsbasis für die Umlage. Die Kalkulationsgrundlagen sollen jeweils im Herbst des Vorjahres ermittelt werden.

3. Die Grundsätze zur Berechnung der Umlage nach Abs. 2 gelten entsprechend, wenn der Zweckverband seine Aufgaben nach § 5 auf das Kommunalunterneh-

men RegioEntsorgung AöR überträgt und eine Finanzierung des Kommunalunternehmens im Wege der Zuweisung erfolgt.

4. Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der EigVO NRW (§ 18 Abs. 3 GkG NRW).
2. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet, das abhängig von der Zahl der Verbandsmitglieder ist. Es beträgt jedoch mindestens 25 000,- € (§ 9 Abs. 2 EigVO NRW). Das Stammkapital ist von den Verbandsmitgliedern jeweils anteilig zu gleichen Teilen aufzubringen.
3. Die Wirtschaftsführung des Verbandes kann auf die Vorschriften des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen – Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. Nr. 41 vom 24. November 2004) umgestellt werden.

§ 16

Rechnungsprüfung

1. Den Rechnungsprüfungsämtern der Kreise Aachen und Düren stehen die Befugnisse und Rechte gemäß § 103 GO NRW in zweijährigem Wechsel zu. Dabei wird die Prüfung der Jahresrechnung der Prüfung des Jahresabschlusses gleichgesetzt. Der Zweckverband wird mit der StädteRegion Aachen und mit dem Kreis Düren eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem GkG über die Rechnungsprüfung gemäß Satz 1 abschließen.
2. Zum Zwecke der Wahrnehmung der Befugnisse und Rechte hat das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Büro- und Betriebsräume des Zweckverbandes sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Zweckverbandes.
3. Das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Aufgabenwahrnehmung der Amtshilfe des anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.
4. Der Zweckverband kann weiter gehende Prüfaufträge bei den Hauptverwaltungsbeamten seiner Mitglieder stellen oder unabhängigen Wirtschaftsprüfern erteilen.

§ 17

Haftungsausschluss für die Verpflichtungen
vor Zweckverbandsgründung

1. Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstanden sind, frei. Diese Haftungsfreistellung gilt auch zugunsten des Zweckverbandes RegioEntsorgung.
2. Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Zweckverbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich war bzw. ist; dies gilt wiederum auch zugunsten des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

§ 18

Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden
von Mitgliedern

1. Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Dazu bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
2. Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Mitgliedsjahren möglich. Auch bei Austritt eines Zweckverbandes bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.

Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens festsetzen. Das ausgeschiedene Mitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Umlagen nach § 14 verpflichtet.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

1. Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden des Verbandes zu treffen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen.
3. Vor der Auflösung hat die Verbandsversammlung eine Regelung zur Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 zu treffen.

§ 20

Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen

1. Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 LABfG NRW ist die Bezirksregierung in Köln als obere Abfallwirtschaftsbehörde.
2. Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.
3. Alle anderen Satzungen, ortsrechtliche Bestimmungen und sonstige Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung bekannt gemacht.

§ 21

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Bis zum 31. Dezember 2016, 24.00 Uhr, erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der von der Stadt Monschau und Gemeinde Vettweiß nach § 4 Abs. 1 auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben noch durch die Stadt Monschau und Gemeinde Vettweiß selbst und auf deren Kosten. Die Aufgabenübertragung tritt am 1. Januar 2017, um 0.00 Uhr ein.

Eschweiler, den 7. November 2016

Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung (§ 4 Abs. 1 S. 2)

Folgende Teilaufgaben gemäß § 5 Abs. 6 LABfG NRW werden von den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern nicht auf den Zweckverband übertragen, sondern selbst wahrgenommen:

Stadt Alsdorf:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LABfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LABfG NRW)

Stadt Baesweiler:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LABfG NRW)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Stadt Eschweiler:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet anfallenden und überlassenen Abfälle mit Ausnahme der Abfälle aus Papier, Pappe, Karton (PPK).
- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)
- Das Reinigen der Sammelplätze.

Stadt Herzogenrath:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Gemeinde Inden:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

- Das Reinigen der Sammelplätze.

Gemeinde Langerwehe:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar

sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

- Das Reinigen der Sammelplätze.

Stadt Linnich:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

- Das Reinigen der Sammelplätze.

Stadt Monschau:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Stadt Nideggen:

- Die Erfassung, die Einsammlung und der Transport von Grünschnitt

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

- Das Reinigen der Sammelplätze.

Gemeinde Niederzier:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und an-

derer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Gemeinde Roetgen:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)
- Das Reinigen der Sammelplätze.

Gemeinde Simmerath:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)
- Das Reinigen der Sammelplätze.

Stadt Stolberg:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)
- Das Reinigen der Sammelplätze.

Gemeinde Vettweiß:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und an-

derer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Stadt Würselen:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)
- Das Reinigen der Sammelplätze.
- Die Verwertung von Wertstoffen.

Im Übrigen sind von der Übertragung solche Aufgaben nicht umfasst, die von den Zweckverbandsmitgliedern anderweitig auf Dritte übertragen worden sind.

Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung:

Aufzählung der Kommunen, die das Recht zur Gebührenerhebung als Ausnahme zur Regelung des § 4 Abs. 1 S. 3 1. Hs. teilweise oder insgesamt auf den Zweckverband übertragen.

Die Stadt Alsdorf überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gem. §§ 2 Abs. 2 e), 11 Abs. 4 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen des § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß § 9 Abs. 7 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

Die Gemeinde Inden überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gem. §§ 2 Abs. 2e) 11 Abs. 4 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen des § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß § 9 Abs. 7 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

Die Stadt Linnich überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu übernehmen:

- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen des § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

Die Gemeinde Simmerath überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- für die Nutzung von privaten Müllannahmestellen, die im Namen und im Auftrag des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR betrieben werden.

Die Gemeinde Niederzier überträgt abweichend von § 4 Abs. 1 S. 3 1. Hs. dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gem. §§ 2 Abs. 2e), 11 Abs. 4 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten sind;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen gem. § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR.

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 7. November 2016 beschlossene, Zweckverbandssatzung in der Fassung der 12. Änderung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Die Aufgabenübertragung der Gemeinde Vettweiß und der Stadt Monschau erfolgt gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß vom 8. September 2016 und Beschluss des Rates der Stadt Monschau vom 6. September 2016 i. V. m. § 21 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung zum 1. Januar 2017.

Köln, den 15. Dezember 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-1.6.2-RegioEntsorgung

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2016, S. 463

685. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG h i e r: AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.02-0060/16/7.2-we

Die Fa. AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG, Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen betreibt das Biomassezentrum (ehem. Grünabfallkompostierung) am Standort der Deponie Burscheid-Heiligeneiche in 51399 Burscheid-Heiligeneiche, Am Mühlenweg.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2016 hat die Fa. AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG die Errichtung und den Betrieb eines Wertstoffhofes auf einer Teilfläche der Deponie Burscheid-Heiligeneiche beantragt.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e i. V. m. § 3c des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die Errichtung und den Betrieb eines Wertstoffhofes, sind aufgrund der bisherigen Betriebserfahrungen und der vorgesehenen Betriebsweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 12. Dezember 2016

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2016, S. 471

686. Planfeststellungsverfahren der Remondis GmbH Region Rheinland

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Az. 52.03.09-0010/16/3.8-PF-Be

Die Firma Remondis GmbH Region Rheinland beabsichtigt die Wiederinbetriebnahme der Deponie „Haus Forst“, Forster Weg, Kerpen-Manheim.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) – in der derzeit gültigen Fassung – ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102 / FNA 201-6) – in der derzeit gültigen Fassung – durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) zuständig.

Der mit Datum vom 8. August 2016 eingereichte und zuletzt am 9. Dezember 2016 ergänzte Plan umfasst im Wesentlichen folgende Vorhabenbestandteile:

Es ist geplant, die 2005 stillgelegte DK II – Deponie Haus Forst wieder in Betrieb zu nehmen und das bislang ungenutzte vorhandene Deponievolumen als DK I – Deponie zu betreiben.

Im Rahmen dieser Maßnahme soll der vorhandene bereits oberflächenabgedichtete Deponiealtkörper im Anlehnungsbereich zum neuen DK I-Abschnitt mittels einer bifunktionalen Zwischenabdichtung entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung abgeschlossen werden. Für die bisher noch nicht mit Abfällen belegten Flächen wird ein Basisabdichtungssystem für Abfälle der Deponieklasse DK I nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben hergestellt.

Das für die Restverfüllung der Deponie Haus Forst nutzbare Volumen beträgt ca. 4,4 Mio. m³, bei einer Laufzeit von voraussichtlich 21–29 Jahren.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20) – in der derzeit gültigen Fassung – durchzuführen. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVP.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 38 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 VwVfG und § 9 Abs. 1 b UVP einen Monat lang in der Zeit vom

9. Januar 2017 bis einschließlich 8. Februar 2017

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Hr. Mülders, Zimmer K 231, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr;
- b) Stadtverwaltung der Kolpingstadt Kerpen, Stadtplanungsamt 16.1, Hr. Fuhs, Zimmer 221, Rathaus, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gemäß § 27a VwVfG auf den Internetseiten der Stadt Kerpen unter www.stadt-kerpen.de veröffentlicht. Die Planunterlagen werden parallel, d. h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/bekanntmachungen_rheinerftkreis/index.html zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den o. g. Stellen ausliegenden Unterlagen.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

22. Februar 2017

Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendungen oder Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Bezirksregierung Köln oder die o. g. Stelle zu richten. Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind bis zur Planfeststellung der Deponie alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung bzw. Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung oder Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen und Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an den Träger des Vorhabens sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Köln, angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Köln, den 15. Dezember 2016

Im Auftrag
gez. M ü h l e n b e i n

ABl. Reg. K 2016, S. 472

**687. Vorläufige Anordnung
Wassergewinnungsanlagen
Nachtigällchen und Mariaschacht**

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur vorläufigen Anordnung
von Verboten, Beschränkungen sowie
Duldungs- und Handlungspflichten
für das Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlagen
Nachtigällchen und Mariaschacht
der enwor – energie & wasser vor ort GmbH
(Vorläufige Anordnung Nachtigällchen und
Mariaschacht)
vom 21. August 2015

Aufgrund

– der §§ 51 und 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung,

– der §§ 35, 93, 98, 102, 112, 113, 114, 117, 123 und 124 des Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.).

– §§ 1 und 4 i. V. m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 268 / SGV. NRW 282)

– der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

Die vorläufige Anordnung der Wasserschutzgebietsverordnung Nachtigällchen und Mariaschacht vom 21. August 2015 (Amtsblatt Nr. 35 für den Regierungsbezirk Köln vom 31. August 2015) wird wie folgt geändert:

§ 10
In-Kraft-Treten
Geltungsdauer

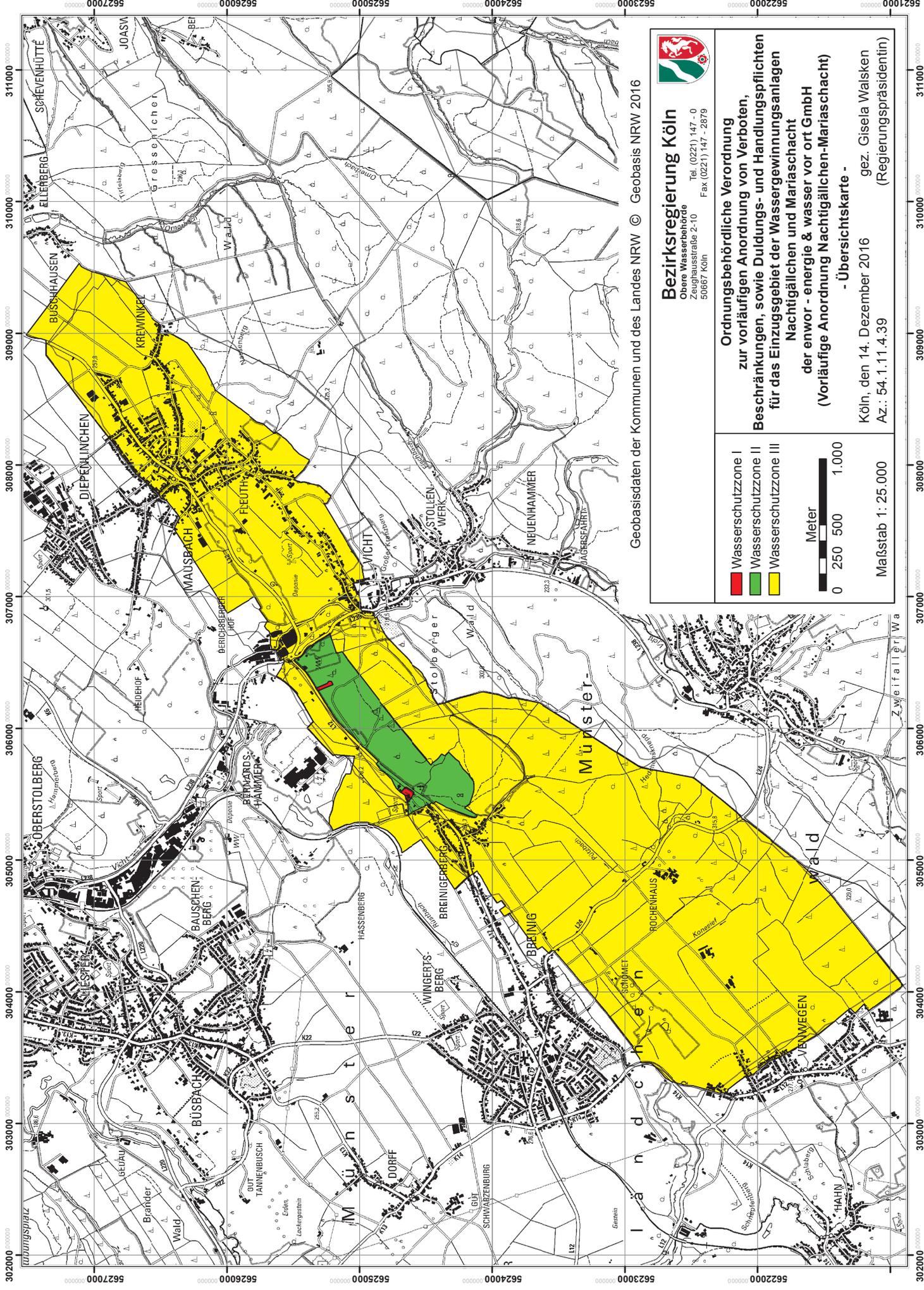
Diese vorläufige Anordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung außer Kraft, mit der nach § 51 Abs. 1 WHG endgültig ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird. Unabhängig davon tritt diese vorläufige Anordnung mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft.

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Nach Abschluss dieses Verfahrens verliert die vorläufige Anordnung ihre Gültigkeit. Dies kann auch vor Ablauf der drei Jahre erfolgen.

Köln, den 14. Dezember 2016

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016



Bezirksregierung Köln
 Obere Wasserbehörde
 Zeughausstraße 2-10
 50667 Köln
 Tel. (0221) 147 - 0
 Fax (0221) 147 - 2879

Ordnungsbehördliche Verordnung
 zur vorläufigen Anordnung von Verboten,
 Beschränkungen, sowie Duldungs- und Handlungspflichten
 für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen
 Nachtigallen und Marienschacht
 der enwor - energie & wasser vor ort GmbH
 (Vorläufige Anordnung Nachtigallen-Marienschacht)
 - Übersichtskarte -
 Köln, den 14. Dezember 2016
 gez. Gisela Walsten
 (Regierungspräsidentin)

	Wasserschutzzone I
	Wasserschutzzone II
	Wasserschutzzone III

Meter
 0 250 500 1.000

Maßstab 1: 25.000

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

688. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 92 im Gebiet der Stadt Köln, OT Rondorf

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.03.02-L 92

In der Stadt Köln, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 92 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 92 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Köln und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5107022 O
nach Netzknoten 5107023 O
von Station 0,000 bis Station 0,719 (Länge: 0,719 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellohofplatz, 50667

Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gelsenkirchen, den 15. Dezember 2016

Im Auftrag
Alfred Overberg

689.

**Jahresabschluss des Zweckverbandes
Sparkasse KölnBonn**

Veröffentlichung der geprüften und am 13. Dezember 2016 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2015

Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVA	€	31.12.2015 €	31.12.2014 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	500.000.000,00		500.000.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00		0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	18.000,00		18.000,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	37.188.261,28		38.586.878,15
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	11.292.187,51		9.572.844,71
		48.498.448,79	48.177.722,86
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		73.188.794,74	96.135.764,57
Summe der AKTIVA		621.687.243,53	644.313.487,43

Veröffentlichung der geprüften und am 13. Dezember 2016 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2015

Bilanz zum 31. Dezember 2015

PASSIVA	€	31.12.2015 €	31.12.2014 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	0,00		0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4 Verlustvortrag	96.135.764,57		104.907.196,15
1.5 Jahresüberschuss	22.946.969,83		8.771.431,58
1.6 Nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-73.188.794,74		-96.135.764,57
		0,00	0,00
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	96.620.352,13		117.791.239,20
		96.620.352,13	117.791.239,20
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	494.902.472,31		494.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	30.164.419,09		31.619.775,92
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		525.066.891,40	526.522.248,23
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		621.687.243,53	644.313.487,43

Bonn, den 30. Juni 2016

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Ashok Sridharan
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2015 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

690. Satzung über den Wirtschaftsplan 2017 des BAV

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2 und 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 25. November 2016 folgende Satzung über den Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan	im Ertrag auf	59 979 167 €
	im Aufwand auf	59 846 457 €
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	12 852 060 €
	in der Ausgabe auf	12 852 060 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000 € festgesetzt.

§ 5

Die Gebührensätze für die Zweckverbandsgebühren im Wirtschaftsjahr 2017 werden in der neu gefassten von der Verbandsversammlung noch in dieser Sitzung zu beschließenden Gebührensatzung vom 25. November 2016 festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 25. November 2016 beschlossene Satzung über den Wirtschaftsplan 2017 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2016

gez. Eduard Wolf
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2016, S. 478

691. 12. Änderungssatzung vom 25. November 2016 zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 156. Sitzung am 25. November 2016 folgende 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 20. November 2015 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 20. November 2015 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für

1. Gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, wilder Müll, Papierkorbentleerung)
eine Grundgebühr von 21,19 €/Einwohner (Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus mit Stand vom 31. Dezember 2015)
und eine Leistungsgebühr von 118,39 €/t zu leisten.

- 2. Biologisch abbaubare Abfälle (Bioabfall)
 - eine Grundgebühr von 4,68 €/Einwohner (Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus mit Stand vom 31. Dezember 2015) und eine Leistungsgebühr von 105,19 €/t zu leisten.
- 3. Die Gebühr für kommunalen Grünabfall beträgt 83,82 €/t
- 4. Die Gebühr für andere nicht biologisch abbaubare Abfälle beträgt 206,45 €/t
- 5. Für Straßenreinigungsabfälle wird eine Gebühr in Höhe von 52,21 €/t erhoben.

§ 2

Diese 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 20. November 2015 tritt zum

1. Januar 2017

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 25. November 2016 beschlossene 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 20. November 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2016

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

692. 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 25. November 2016 folgende 15. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 20. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebühren für die Restabfallbehälter

(1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr für die Restabfallbehälter (MGB grau 80 l bis 1 100 l) wird nach

- a) einer Grundgebühr
- b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

80 l- grau	40,40 €
120 l- grau	43,50 €
240 l- grau	52,30 €
360 l- grau	62,70 €
1 100 l- grau, 4-wöchentlich	307,10 €
1 100 l- grau, 14-tägig	507,70 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 1,35 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Zu zahlende Gesamtgebühr für die Restabfallbehälter:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
80 l grau	40,40 €	108,00 €	148,40 €
120 l grau	43,50 €	162,00 €	205,50 €
240 l grau	52,30 €	324,00 €	376,30 €
360 l grau	62,70 €	486,00 €	548,70 €
1 100 l grau, 4-wöchentlich	307,10 €	1 485,00 €	1 792,10 €
1 100 l grau, 14-tägig	507,70 €	2 970,00 €	3 477,70 €

§ 4

Gebühren für die Bioabfallbehälter

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Bioabfallbehälter (braun) wird nach

- a) einer Grundgebühr
- b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

120 l- braun	14,60 €
240 l- braun	14,60 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 0,54 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Die zu zahlende Gesamtgebühr für die Bioabfallbehälter errechnet sich wie folgt:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
120 l- braun	14,60 €	64,80 €	79,40 €
240 l- braun	14,60 €	129,60 €	144,20 €

§ 5

Gebühren für Papierabfallbehälter

(1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr für Papierabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 der Abfallentsorgungssatzung die über das doppelte Regelvolumen hinaus genutzt werden, wird nach einer Pauschalgebühr je Behälter ermittelt.

(2) Festsetzung der Pauschalgebühr:

240 l- grün	13,20 €
360 l- grün	19,80 €
1 100 l- grün	60,50 €

(3) Wird ein Papierabfallbehälter genutzt, der größer als das doppelte Regelvolumen ist, so wird auf Grundlage der Gebühren gemäß § 3 Abs. 4 nur die Differenz zwischen der Gebühr für den tatsächlich genutzten Papierbehälter und dem Gebührenbetrag für die Behälter, die dem zustehenden Regelvolumen entsprechen berechnet. Im Einzelnen ergeben sich hierbei die folgenden Gebührensätze:

zustehendes Papierbehälter- volumen	tatsächlich genutzter Papierbehälter	gebührenpfl. Papiervolumen	zu zahlende Gebühr
480 l	240 l + 360 l	120 l	6,60 €
480 l	360 l + 360 l	240 l	13,20 €
240 l	1 100 l	860 l	47,30 €
360 l	1 100 l	740 l	40,70 €
480 l	1 100 l	620 l	34,10 €
720 l	1 100 l	380 l	20,90 €
960 l	1 100 l	140 l	7,70 €

§ 6

Gebühren für 15 m³ Wechsel- und 5 m³ Umleercontainer

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:

Restabfallentsorgung: 354,79 € je 1 000 kg

§ 7

Sondergebühren

(1) Die Sondergebühr für die amtlichen Hausabfallsäcke (Restabfall) wird auf 6,00 € festgesetzt. Die Gebühr ist mit dem Kauf der Hausabfallsäcke zu entrichten.

(3) Die Sondergebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters beträgt 15,00 €.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 20. November 2015 tritt zum

1. Januar 2017

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2016

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

**693. 5. Änderungssatzung vom 25. November 2016
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Hückeswagen vom 1. Juni 2012**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 folgende 5. Änderung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entsorgung

(5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

2. Bioabfälle sollen, soweit möglich, der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind sie in den braunen Abfallbehälter/n (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/stehen einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.

(10) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.

§ 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen tritt zum

1. Januar 2017

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2016

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2016, S. 481

**694. 14. Änderungssatzung zur Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband
in der Gemeinde Engelskirchen**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 30 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Engelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 25. November 2016 folgende 14. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 20. November 2015, wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr 1,62 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).
- (2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 2 beträgt pro Jahr 0,80 €/Liter Behältervolumen für Bioabfälle (brauner Abfallbehälter).
- (4) Für zusätzlich auf Anforderung bereitgestelltes Restmüllbehältervolumen von 40 Litern für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für pflegebedürftige Personen zur Aufnahme der Windeln wird auf die zu zahlende Gebühr nach Absatz 1 eine Gebührenerstattung in Höhe von 40,00 € gewährt.
- (5) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters beträgt 15,00 €.
- (6) Für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes wird eine Gebühr in Höhe von 9,00 €/Stück erhoben.
- (7) Für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Grünabfallsackes wird eine Gebühr in Höhe von 4,00 €/Stück erhoben.
- (8) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr
 - a) bei 14-tägiger Entleerung 3,24 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter),
 - b) bei wöchentlicher Entleerung 6,48 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 20. November 2015 tritt zum

1. Januar 2017

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2016

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2016, S. 481

695. 4. Änderungssatzung vom 25. November 2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 22. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 folgende 4. Änderung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 12
Restmüll

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll werden zugelassen:

- 80 l grauer Abfallbehälter
- 120 l grauer Abfallbehälter
- 240 l grauer Abfallbehälter
- 1 100 l grauer Abfallcontainer
- 2 500 l grauer Abfallcontainer
- 5 000 l grauer Abfallcontainer
- 70 l Restmüllsack als Beistellung

(3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf Anforderung für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres pro Kind sowie für pflegebedürftige Personen auf ärztliches Attest ein zusätzliches Restabfallbehältervolumen von 40 Litern zur Aufnahme der Windeln zur Verfügung. Für dieses Zusatzvolumen wird auf die zu zahlende Benutzungsgebühr für Restmüll eine Gebührenerstattung gewährt.

§ 16
Bio- und Grünabfälle

(2) Für das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle werden zugelassen:

- 80 l braune Biotonne
- 120 l braune Biotonne
- 240 l braune Biotonne
- zugelassene Grünabfallsäcke für trockene Gartenabfälle

Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt 14-tägig und in der Zeit von Juni bis einschließlich Oktober wöchentlich. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.

§ 18
Abfallbehälter und Abfallsäcke

(3) Die Abfallbehälter werden in folgende Kategorien unterteilt:

- a) graue Abfallbehälter bzw. Abfallcontainer und Beistellsäcke für Restmüll,

§ 22
Benutzung der Abfallbehälter

(11) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2016

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2016, S. 482

696. 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Reichshof (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 25. November 2016 folgende 11. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 20. November 2015, wird wie folgt geändert:

§ 3

Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Restmüllbehälter und Bioabfallbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Für die Abfallentsorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen jährlich:

6. je grauen Restabfallbehälter
mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l
(MGB grau 1,1 cbm)
– wöchentliche Leerung – 3 740,00 €

Diese Gebühr beträgt bei gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung nach § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung jährlich:

6. je grauen Restabfallbehälter
mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l
(MGB grau 1,1 cbm)
– wöchentliche Leerung – 3 344,00 €

(4) Werden zusätzliche grüne Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen über das Regelvolumen gemäß § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Reichshof hinaus auf Antrag zur Verfügung gestellt, so wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

- 240 l Abfallbehälter grün 12,00 €
1 100 l Abfallbehälter grün 55,00 €

(6) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters beträgt 15,00 €.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 20. November 2015 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen

Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Verbandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2016

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2016, S. 483

697. 4. Änderungssatzung vom 25. November 2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 22. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 folgende 4. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entsorgung

- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
2. Grün- und Bioabfälle (siehe § 3 Ziffer 4 und 7) sollen, soweit möglich, der Eigenkompostierung zuge-

führt werden. Soweit eine Eigenkompostierung von diesen Abfällen nicht möglich ist, sind diese in die auf dem Grundstück zur Verfügung stehenden braunen Bioabfallbehälter einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen. Es ist nicht zulässig, organische Küchenabfälle in die Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und Abs. 3 dieser Satzung einzufüllen. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.

(8) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof tritt zum

1. Januar 2017

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2016

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2016, S. 484

698. 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Burscheid (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 25. November 2016 folgende 7. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid vom 17. März 2010 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 20. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebührenart und Gebührenhöhe

Als Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Abfälle aus den Haushalten und übrigen Bereichen wird eine Gebühr für Restmüll inkl. Wertstoffe (graue Behälter/grüne Behälter) und für Bioabfall (braune Behälter) erhoben.

Die Gebühr für die Abfallentsorgung richtet sich nach der Personenzahl bzw. den Einwohnergleichwerten (Grundgebühr) und dem Volumen der Restmüllbehälter und der Bioabfallbehälter (Leistungsgebühr) je Grundstück.

Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zum 1. Oktober des Vorjahres für das laufende Jahr (Stichtag).

Bei Änderung der Personenzahl nach dem Stichtag 1. Oktober kann die Grundgebühr auf schriftlichen Antrag oder durch Feststellung des BAV abgeändert werden. Eine sich daraus ergebende Neuberechnung erfolgt am 1. des auf die Antragsstellung folgenden Monats.

Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken treten anstelle der tatsächlichen Personenzahl nach Satz 3 die für das Grundstück festgesetzten Einwohnergleichwerte.

1. Für die Abfallentsorgung beträgt die Jahresgebühr (Grundgebühr) je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 38,97 €.

- 2. Für die Restmüll- inkl. Wertstoffentsorgung beträgt für die Regelausstattung gem. § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid die Jahres-Leistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter

bei 50 l Restmüllbehältervolumen	80,50 €
bei 80 l Restmüllbehältervolumen	128,80 €
bei 120 l Restmüllbehältervolumen	193,20 €
bei 240 l Restmüllbehältervolumen	386,40 €
bei 1 100 l Restmüllbehältervolumen	1 771,00 €

Die Gebühr beinhaltet folgende Leistungen:

Zweiwöchentliche Restmüllabfuhr, monatliche Wertstoffabfuhr, Sperrmüll-, Metallschrott-, Elektroaltgeräteabfuhr auf Abruf, Schadstoffentsorgung, Weihnachtsbaumentorgung und die Abfallabgabemöglichkeit auf dem kommunalen Wertstoffhof und auf dem Biomassehof Heiligeneiche der AVEA GmbH & Co. KG in Burscheid.

- 3. Für die über die Regelausstattung gem. § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid hinausgehenden Wertstoffbehälter beträgt die Jahresleistungsgebühr bei zusätzlichem

80 l Behälter	11,68 €
120 l Behälter	17,52 €
240 l Behälter	35,04 €
1 100 l Behälter	160,60 €

- 7. Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters beträgt 15,00 €.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Burscheid vom 17. März 2010 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 20. November 2015 tritt zum

1. Januar 2017

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2016

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2016, S. 485

699. 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Stadt Burscheid

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 folgende 4. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Restabfall, Bioabfall, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Schadstoffen, Elektro- und Elektroaltgeräten, Alttextilien und Schuhen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

- 4. Bioabfälle (siehe § 3 Nr. 4) sind, sofern eine Eigenkompostierung nach § 9 und § 17 der Satzung nicht erfolgt, in die braunen Bioabfallbehälter einzufüllen, soweit diese auf dem Grundstück zur Verfügung stehen und darin zur Abholung bereitzustellen oder über die vorhandenen Annahmestellen zu entsorgen. Dort sind Nahrungs- und Küchenabfälle (ausschließlich in Kleinmengen von privaten Haushalten) getrennt von den übrigen Garten- und Parkabfällen anzuliefern. Garten und Parkabfälle werden an den Annahmestel-

len gebührenfrei ausschließlich von privaten Haushalten bis zu einer Menge von max. 3 m³ je Anlieferung angenommen. Anlieferungen eines Privathaushaltes für mehrere benachbarte Privathaushalte müssen vorab beim BAV schriftlich angemeldet werden. Gewerbliche Anlieferungen sind grundsätzlich entgeltpflichtig. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.

(11) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid tritt zum

1. Januar 2017

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2016

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

700. 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Leichlingen (Abfallentsorgungssatzung) in der ab 1. Juni 2012 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 25. November 2016 folgende 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr für den Restabfall ergibt sich aus der Addition von:

- 42,71 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/ Einwohnergleichwert, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und
- einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restabfall):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	50,87 €	26,35 €
80 l	63,20 €	32,78 €
120 l	87,87 €	45,64 €
240 l	161,88 €	84,21 €
1 100 l	866,49 €	Keine 4-wöchentliche Abfuhr

(2) Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Bioabfall):

Behältergröße	Gebühr
60 l	69,01 €
80 l	79,44 €
120 l	100,29 €
240 l	162,84 €

(3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):

Behältergröße	Gebühr
80 l	8,34 €
120 l	8,97 €
240 l	10,85 €
1 100 l	64,82 €

(7) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters beträgt 15,00 €.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20. November 2015 tritt zum

1. Januar 2017

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2016

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2016, S. 487

701. 4. Änderungssatzung vom 25. November 2016
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Leichlingen vom 22. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 folgende 4. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 17

Benutzung der Abfallbehälter

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt getrennt zu halten und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

- Grün- und Bioabfälle (siehe § 3 Nr. 4 und 7) sind, sofern eine Eigenkompostierung nicht erfolgt, in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder über die vorhandenen Annahmestellen zu entsorgen. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.

(11) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen tritt zum

1. Januar 2017

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2016

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2016, S. 488

702. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Kürten (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 25. November 2016 folgende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebühren/Kosten

(1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1a dieser Satzung beträgt pro Jahr 13,30 € je Person und Gleichwert.

(3) Für die Bioabfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1d gelten folgende Gebührensätze:

- a. Grundgebühr pro Bioabfallbehälter 7,41 €
- b. Abfuhrgebühr für Bioabfälle (braune Abfallbehälter):
pro Kilogramm Bioabfall 0,24 €

(8) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters richtet sich nach Absatz 2 a.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. November 2015 tritt am

1. Januar 2017

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2016

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2016, S. 489

703. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Gemeinde Kürten

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 folgende 3. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 13

Benutzung der Abfall-/Wertstoffbehälter

(5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Abfallarten an der Anfallstelle und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

2. Bioabfälle sollen, soweit möglich, der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind sie in den braunen Abfallbehälter, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen. Gebündeltes Reisig und Strauchwerk kann separat zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekanntgegebenen Terminen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.

(11) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten tritt zum

1. Januar 2017

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2016

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2016, S. 490

704. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom

21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Radevormwald über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 22 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Radevormwald (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 25. November 2016 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 20. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Festsetzung der Gebühren

(1) Die nach § 3 Abs. 2 festzusetzenden Gebühren für die Restmüllentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße	Jahresgebühr
80 l	172,00 €
120 l	258,00 €
240 l	516,00 €
360 l	774,00 €
1 100 l	3 465,00 €
2 500 l	7 875,00 €
5 000 l	15 750,00 €

(2) Die nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Gebühren für die Bioabfallentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße	Jahresgebühr
80 l	65,60 €
120 l	98,40 €
240 l	196,80 €

(3) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters beträgt 15,00 €.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 20. November 2015 tritt zum

1. Januar 2017

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2016

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2016, S. 490

705. 2. Änderungssatzung vom 25. November 2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Radevormwald über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 20. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Abfallarten an der Anfallstelle und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

- b) Bioabfälle (siehe § 3 Ziffer 4) sollen, soweit die Möglichkeit besteht, der Eigenkompostierung zugeführt werden. Soweit eine Eigenkompostierung der Bioabfälle nicht möglich ist, sind diese in die auf dem Grundstück zur Verfügung stehenden braunen Bioabfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer c) einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.

Grünabfallbündel und -säcke können separat zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekanntgegebenen Terminen zur Abholung bereitgestellt werden. Die Grünabfallsammlung ist nur zugelassen für solche Grünabfälle, die einen Durchmesser von weniger als 15 cm haben. Grünabfälle mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm sind entsprechend zu zerkleinern. Bei der Grünabfallentsorgung werden pro Abfuhr bis zu 20 Grünabfallsäcke und/oder bis zu 10 Grünabfallbündel mitgenommen. Ein Grünabfallbündel darf einen Durchmesser von 50 cm und eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Zur Bündelung darf nur kompostierfähiges Material z. B. Kordel verwendet werden.

(10) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald tritt zum

1. Januar 2017

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen

Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2016

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2016, S. 491

706. **Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3071250199 und 3071278695.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

13. März 2017

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 13. Dezember 2016

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 492

707. **Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220036820 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandengekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 19. Dezember 2016

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 492

**708. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220006336 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandengekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 16. Dezember 2016

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 493

**709. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070613934, 320526221, 3070393313, 3071734689, 3073658597.

Aachen, den 12. Dezember 2016

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 493

**710. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000572648 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 19. Dezember 2016

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 493

E Sonstige Mitteilungen

**711. Liquidation
h i e r : ABZV**

Der Verein ABZV Akademie Berufliche Bildung der deutschen Zeitungsverlage e.V, Johannes-Albers-Allee 3, 53639 Königswinter, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer VR 3321 ist zum 31. Dezember 2016, Ablauf 24 Uhr 00 aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Zum Liquidator ist bestellt: Herr Jens Christian Saalfeld, Hauptstraße 61, 69488 Birkenau.

Königswinter, den 16. Dezember 2016

Jens Christian Saalfeld, c/o punkt Mittelstand GmbH, Hauptstraße 61, 69488 Birkenau.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 493

**712. Liquidation
h i e r : Gesellschaft für interaktive
Experimentalarchäologie in Deutschland e. V.**

Der Verein „Gesellschaft für interaktive Experimentalarchäologie in Deutschland e.V.“, Amtsgericht Bonn (VR 9056) ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, Guido Bertram, Niederstr. 14, 40789 Monheim am Rhein oder Christiane Schmidt, Geonstr. 2, 53343 Wachtberg, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 493

**713. Liquidation
h i e r : Elternkreis – junge Familien Dedenborn**

Der Verein „Elternkreis – junge Familien Dedenborn e.V.“ (VR 80449 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

- 1) Bernhard Dickmann, wohnhaft in 52152 Simmerath-Dedenborn, Forsthaus Dedenborn,
- 2) Birgitt Heinen-Rizk, wohnhaft in 52152 Simmerath-Dedenborn, Seifenauel 1,

anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 493

**714. Liquidation
h i e r : Förderverein Café Zuflucht**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Förderverein Café Zuflucht e.V. (VR 5160, AG Aachen) ist durch Beschluss vom 25. April 2016 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 493

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.